

II-10145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5023 J

1990 -02- 28

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Herrn Bundesminister für Justiz

betreffend die Zugänglichkeit der Rechtsprechung des Obersten
Gerichtshofes

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungs-
gerichtshofes sind gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten in den
Kanzleien dieser Gerichtshöfe für jedermann erhältlich, nicht so die
Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Die Verweigerung der Ausfolgung einer Entscheidung durch den
Präsidenten des Obersten Gerichtshofes hat zu einem Gesetzesprüfungs-
verfahren beim Verfassungsgerichtshof geführt.

Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Zusammenhang mitge-
teilt, es nehme von einer Stellungnahme zu dem an den Verfassungs-
gerichtshof gerichteten Individualantrag Abstand - offenbar, weil es
diesen sachlich als begründet ansah.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die Auffassung vertreten,
es lasse sich keine sachliche Rechtfertigung dafür finden, daß Ent-
scheidungen des Obersten Gerichtshofes - unabhängig davon, ob sie
künftig veröffentlicht werden oder nicht - dem daran interessierten
Bürger nicht zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezügliche Praxis
beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof weiche von der beim
Obersten Gerichtshof gegebenen Situation ab: Was die Gerichtshöfe des

- 2 -

öffentlichen Rechts anlangt, könne jedermann gegen Ersatz der Kosten jegliche Entscheidung erwerben; es sei auch möglich, die Entscheidungen laufend zu abonnieren. Für eine derart unterschiedliche Praxis zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und des Obersten Gerichtshofes bestehe keinerlei Rechtfertigung.

Nach der durch die ZGV-Novelle 1983 angebahnten und durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 verallgemeinerten Rechtslage ist die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels an dieses Höchstgericht eine ausschlaggebende Voraussetzung (vgl. § 502 Abs 1 ZPO und § 14 Abs 1 AußStrG).

Aus diesen besonderen und aus allgemein-rechtsstaatlichen Gründen müßte die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes - allenfalls anonymisiert - für jedermann zugänglich sein.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

Sind Sie bereit, dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof in der Richtung geändert wird, daß die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von jedermann gegen Kostenersatz erworben werden können?